

Abstimmung vom 23.11.1952

Der Staat redet bei Preisen und Mieten trotz bürgerli- cher Gegenwehr weiterhin mit

Angenommen: Bundesbeschluss über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Der Staat redet bei Preisen und Mieten trotz bürgerlicher Gegenwehr weiterhin mit. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 238–239.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Obschon eine Verfassungsgrundlage fehlt, greifen die Bundesbehörden in den beiden Weltkriegen und auch in der Weltwirtschaftskrise der 1930er-Jahre mit Preiskontrollmassnahmen in den Gang der Wirtschaft ein, um den damaligen Teuerungsschüben entgegenzuwirken. Nach dem Zweiten Weltkrieg ist es zunächst die anziehende Auslandnachfrage, dann der Koreakrieg, welche die Konjunktur, das Preisniveau und damit die Lebenshaltungskosten nach oben treiben. Während die staatliche Preiskontrolle auf den meisten Gütern abgebaut und durch eine Beobachtung (sogenannte Preisüberwachung) ersetzt wird, erweist sich insbesondere die Situation auf dem Wohnungsmarkt (vgl. Vorlagen 150 und 152) sowie bei den bäuerlichen Pachtzinsen weiterhin als angespannt.

Ende 1952 fallen sämtliche ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates und damit auch seine Kompetenz für die Preiskontrollen dahin. Angesichts der wirtschaftlichen und der aussenpolitischen Lage (Koreakrieg, Kalter Krieg) erachtet es der Bundesrat jedoch als nötig, die Preiskontrolle vorläufig aufrechtzuerhalten. In der Vernehmlassung zu einem entsprechenden Verfassungszusatz sind die Reaktionen der Spitzenverbände jedoch kontrovers: Die Arbeitnehmerseite begrüsst die Weiterführung der Preiskontrolle, die Arbeitgeber lehnen sie ab. Der Bundesrat schwächt seine Vorlage hierauf ab und die Bundesversammlung entschärft sie weiter. So wird die Gültigkeitsdauer des Beschlusses von fünf auf vier Jahre gesenkt. Nur noch sogenannte (z.B. durch Zölle) geschützte Waren für den Inlandmarkt unterstehen der Preiskontrolle. Kompetenzen werden vom Bundesrat auf das Parlament transferiert und teils sogar dem Referendum unterstellt. Schliesslich verzichtet das Parlament auf die Preisüberwachung. Dass die Vorlage bis zum Schluss umstritten ist, zeigen 32 Neinstimmen in der Schlussabstimmung des Nationalrats.

GEGENSTAND

Der bis Ende 1956 befristete Bundesbeschluss ermächtigt den Bund zu Vorschriften über Miet- und Pachtzinse, und zum Schutz der Mieter (Kündigungsschutz). Er kann ferner Höchstpreisvorschriften erlassen und Preisausgleichsmassnahmen treffen für Waren, die für den Inlandmarkt bestimmt sind und die von staatlichen Schutzmassnahmen profitieren (wie Zölle etc.); so können etwa Milch und Eier weiterhin mit Zollerträgen verbilligt werden. Höchstpreisvorschriften für andere lebenswichtige Waren für den Inlandmarkt können vom Bundesrat im Bedarfsfall sofort in Kraft gesetzt werden, bedürfen aber nachträglich der Genehmigung durch einen referendumsfähigen Beschluss des Parlaments.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Obwohl die Linke nur ihre Minimalforderungen erfüllt sieht, empfehlen die SP, die Dachorganisationen der Arbeitnehmer und der Mieterverband den Verfassungszusatz zur Annahme. Ihnen tun es die Freisinnigen, die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, die Demokraten sowie der Bauernverband gleich. Während die Konservative Volkspartei Stimmfreigabe und der Landesring der Unabhängigen leer einzulegen beschliessen, ge-

hen der Handels- und Industrieverein, der Arbeitgeberverband, der Gewerbeverband und die Liberalen in Opposition. Auch der Hauseigentümergeverband bekämpft die Vorlage.

Umstritten ist vor allem die Ermächtigung des Bundes, die Mietpreiskontrolle weiterzuführen. Angesichts der Wohnungsnot sei diese unverzichtbar, urteilen die Befürworter und machen vorab einen Mangel an günstigen Altwohnungen geltend. Eine Aufhebung der Kontrolle, so prophezeien sie gestützt auf Berechnungen des Bundesrates, würde die Mietzinsen massiv steigen lassen. Dies würde die Lohn-Preis-Spirale in Bewegung versetzen und die Konkurrenzfähigkeit der Schweiz gegenüber dem Ausland verringern. Auch die Höchstpreisvorschriften und Preisausgleichsmassnahmen bezeichnen sie als wichtig für wenig wohlhabende Arbeiterhaushalte.

Die Gegner des Verfassungszusatzes treten zweigeteilt auf. Während der Hauseigentümergeverband die Mietzinskontrolle als schädlich kritisiert, weil sie den Bau neuer Wohnungen verhindere und Mieter zum Verharren in überdimensionierten Altwohnungen verleite, bestreiten Vertreter der Wirtschaftsdachverbände die Miet- und Pachtzinskontrolle nicht und bekunden die Bereitschaft, diese auf dem Dringlichkeitsweg weiterzuführen. Die Kompetenz des Bundes zu Höchstpreisvorschriften hingegen schaffe für den Handel eine Rechtsunsicherheit, die ihn zur Zurückhaltung animiere und so einen preistreibenden Mangel an Gütern begünstige. Sie argumentieren grundsätzlich: «Freier Markt und freie Preise bieten die vorteilhaftesten Einkaufsmöglichkeiten» (TA vom 20.11.1952).

ERGEBNIS

62,8% der Stimmenden und 14 2/2 Stände verhelfen der Weiterführung der Preiskontrolle zur Annahme. Zu ablehnenden Mehrheiten kommt es in Teilen der Zentral- und der Ostschweiz. In Genf, im Tessin und in Neuenburg erreicht die Zustimmung 80% und mehr. Die Stimmbeteiligung liegt bei 56,4%.

QUELLEN

BBI 1952 II 61; BBI 1952 III 126. TA vom 12.11., 20.11. und 21.11.1952. Meynaud 1969: 138–142.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.